

I. Geltungsbereich/Vertragsschluss

Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

II. Preise

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

3. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturbzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z. B. per ISDN).

III. Zahlung

1. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird frühestens unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Zinsen und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

2. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftraggeber auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 II BGB bleibt unberührt.

5. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Zahl der Auftraggeber binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Ziff. II („Preise“) nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.

IV. Lieferung

1. Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.

2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.

3. Verzögert der Auftragnehmer die Leistung, so kann der Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

4. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – wie z. B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, andernfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Dem Auftragnehmer steht an den vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

6. Der Auftragnehmer nimmt im Rahmen der ihm aufgrund der Verpackungsverordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Der Auftraggeber kann Verpackungen im Betrieb des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszwecken nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sei denn, dem Auftraggeber ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Die Verpackungen können dem Auftraggeber auch bei der Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, dem Auftraggeber ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transportes der gebrauchten Verpackungen trägt der Auftraggeber. Ist eine benannte Annahme-/Sammelstelle weiter entfernt als der Betrieb des Auftragnehmers, so trägt der Auftraggeber lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis zum Betrieb des Auftragnehmers entstehen würden. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftraggeber die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

V. Eigentumsvorbehalt / Rücktritt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.

2. Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer gelieferter und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehalts Eigentum.

3. Im Falle des berechtigten Rücktritts gelten die bislang erbrachten Teilzahlungen des Vorbehaltskäufers als Nutzungsentgelt.

VI. Beanstandungen/Gewährleistungen

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenergebnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckereifklärung/Fertigungserklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckereifklärung/Fertigungserklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.

2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.

3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.

4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andruck) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des Auftragswertes.

7. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitbare oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der

Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Kopie anzufertigen.

8. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.

VII. Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht

– bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden,

– bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers; insoweit haftet er nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden,

– im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers,

– bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware,

– bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

VIII. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadensersatz (Ziffern VI. und VII.) verjähren mit Ausnahme der unter Ziffer VII. 2. genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr beginnend mit der (Ab-)Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer arglistig gehandelt hat.

IX. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

X. Archivierung

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

XI. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

XII. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

Besondere Hinweise zu Programmierungs-, Internet- und Datenbank-Aufträgen: Der Auftraggeber erhält – mit Ausnahme der Rechte am Quellcode (Source-Code) der Programmierung – alle Rechte zur Nutzung und Verbreitung des abgenommenen lauffähigen Produkts, soweit lizenzrechtlich zulässig, zum Zeitpunkt der Produktabnahme. Der vom Auftragnehmer entwickelte Source-Code bleibt im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erhält das Recht, das für ihn entwickelte Produkt beliebig zu nutzen. Das gilt nicht für Hardware und technisch notwendige Installationen, die im Rahmen des Produkts erworben werden müssen.

Alle dem Auftragnehmer zur Erfassung oder Nutzung übergebenen Daten bleiben im ausschließlichen Eigentum des Auftraggebers. Darüber hinaus ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, die von ihm bereitgestellten Daten vom Auftragnehmer zurückzuverlangen. Der Auftragnehmer darf in jedem Falle davon absehen, dass der Auftraggeber die Rechte an übergebenen Daten und Dateien besitzt. Das gilt auch für Daten oder Dateien die vom Auftragnehmer unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftraggeber vertritt gegenüber dem Auftragnehmer bei Beteiligung Dritter allein in allen Daten- und Lizenz-Rechtsfragen. Absprachen zwischen einzelnen Beteiligten ohne Einbezug des Auftragnehmers gelten nicht gegenüber dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer darf die Zustimmung voraussetzen, wenn aus Vereinfachungsgründen in Einzelfällen dritte Beteiligte und der Auftragnehmer direkt Vereinbarungen treffen, die keine erheblichen rechtlichen und technischen Risiken bergen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen des im Produkt geregelten Systems weiterzugeben und ansonsten den Datenschutz zu beachten. Illegitime oder strafbare Eindringen von Fremden („Hacker“) über Internet-Verbindungen wird vom Auftragnehmer im Rahmen der Möglichkeiten abgesichert, können aber aufgrund der technischen Entwicklung nicht absolut ausgeschlossen werden, da wegen der Vielzahl der Teilnehmer permanent Internetverbindungen geschaltet sein müssen.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er rechtmäßig erworbene Autoren-Lizenzen an der von ihm zur Erstellung des Produkts verwendeten Software hält, die ihn berechtigen, dem Auftraggeber die uneingeschränkte Nutzungs- und Weitervertragsrechte der Run-Time-Version des Produkts auf Basis dieser Software zu übertragen. Die von den Autoren-Lizenzgebern gehaltenen Rechte, insbesondere Copyrights und Auszeichnungspflichten hinsichtlich der Autorensoftware, muss der Auftraggeber gegen sich gelten lassen. Hierunter ist u. a. die Anbringung des Logos der Autorensoftware-Hersteller in Teilen des Produkts zu verstehen.

Der Auftragnehmer betreut und betreibt Datenbanken für den Auftraggeber in sachlicher und zeitlicher Absprache mit dem Auftraggeber. Dem Auftragnehmer sind Anforderungen über das ursprünglich vereinbarte Maß hinaus so rechtzeitig bekannt zu geben, dass angemessene Zeit zur Verfügung steht. Lieferungs- oder Leistungsverzögerungen, die aufgrund nicht eingehaltener Termine durch den Auftraggeber oder dritte Partner zu vertreten sind, berechtigen nicht zur Kürzung oder zum Einbehalt der vereinbarten Entgelte. Zusatzkosten, die durch solches Verhalten entstehen, berechtigen den Auftragnehmer zu zusätzlichen Berechnung der Kosten über den vereinbarten Gesamtpreis des Produkts hinaus.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die in der Datenbank gespeicherten und genutzten Daten. Die Verantwortlichkeit des Auftraggebers erstreckt sich auch auf die Daten von Dritten, sofern von denen Daten zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Anforderungen an die Daten- und Dateisstrukturen bedürfen der Absprache mit dem Auftragnehmer, ansonsten ist eine Gewährleistung der Funktionalität nicht möglich. Alle Fragen der Rechte und Lizenzen sind vorab durch den Auftraggeber zu prüfen. Liefer- oder Leistungsverzögerungen gehen dann nicht zulasten des Auftragnehmers, wenn rechtliche und technische Hindernisse bei der Daten- und Dateienübergabe auftreten sollten, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Verzögerungen bzw. technischen und rechtlichen Probleme zu vertreten.

Besondere Hinweise zu Agentur-, Design- und Werbe-Beratungs-Leistungen: Der Auftragnehmer behält – sofern nicht vertraglich anders und vorher geregelt – das Urheberrecht an fertigen Produkten, Reinzeichnungen und Entwürfen. Dem Auftraggeber wird das einfache Nutzungsrecht für den jeweiligen Zweck übertragen, Weitergabe der Nutzungsrechte sind nur mit schriftlicher Zustimmung und unter schriftlicher Vereinbarung von entsprechender Vergütung (z. B. Lizenzgebühr) und in dem gleichermaßen schriftlich vereinbarten Umfang zulässig. Der Auftragnehmer hat das Recht, auf Vervielfältigungen als Urheber genannt zu werden. Wenn nicht anders vereinbart, kann der Verzicht auf das Namensnennungsrecht schriftlich und gegen Berechnung eines Entgeltes vereinbart werden. Verletzungen der Nutzungs- und Urheberrechte des Auftragnehmers sind im branchenüblichen Umfang schadenersatzpflichtig; die Schadensersatzforderungen orientieren sich an den Allgemeinen Vertragsgrundlagen zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) und dem Verein Selbständige Design-Studios (SDST).

Der Auftragnehmer wird tunlichst vermeiden, fremde Rechte an Warenzeichen, Logos und ähnlichen Design-Produkten zu verletzen. Bei Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber gehen die Rechtsfolgen und möglichen Ansprüche aus Verletzungen fremder Rechte auf den Auftraggeber über. Verlangt der Auftraggeber ausdrückliche Änderungen des angebotenen Produkts mit der Folge solcher Rechtsverletzungen, so hat er die Rechte und Ansprüche Dritter gegen sich gelten zu lassen und stellt den Auftragnehmer davon frei. Der Auftraggeber kann sich in keinem Fall darauf berufen, dass er vom Auftragnehmer vorher hätte auf mögliche Verletzungen von Rechten Dritter hingewiesen werden müssen. Gleichwohl wird sich der Auftragnehmer bemühen, auf diese Gefahren bei Bekanntwerden vorab hinzuweisen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz des Auftragnehmers. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Gültig ab 1. Januar 2003